

TE OGH 2018/8/29 1Ob106/18x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.2018

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Univ.-Prof. Dr. Bydlinski als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Höfrätin Mag. Wurzer, Mag. Dr. Wurdinger, Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer und Dr. Parzmayr als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. DI V***** B*****, 2. M***** B*****, 3. ***** J***** B*****, 4. ***** B*****, 5. H***** M***** und 6. E***** M***** vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH, Wien, sowie der Nebenintervenienten auf Seiten der erst-, zweit-, fünft- und sechtsklagenden Parteien 1. L***** Rechtsanwalts GmbH, *****, 2. A***** AG, *****, vertreten durch die Salburg Rechtsanwalts GmbH, Wien, und 3. Dr. S***** H*****, vertreten durch Mag. Martin Divitschek und andere, Rechtsanwälte in Deutschlandsberg, gegen die beklagten Parteien 1. Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur in Wien, 2. D***** AG, *****, vertreten durch die Roscheck & Biely Rechtsanwälte OG, Wien, und 3. w***** GmbH, *****, vertreten durch die HASLINGER/NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, Linz, sowie die Wess Kux Kispert & Eckert Rechtsanwalts GmbH, Wien, wegen (insgesamt) 162.500 EUR sA und Feststellung (Streitwert 30.000 EUR), über die Revisionsreklame der Erst-, Zweit- und Drittnebenintervenienten auf Seite der erst-, zweit-, fünft- und sechtsklagenden Parteien gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz als Rekursgericht vom 11. April 2018, GZ 5 R 62/18d-43, mit dem der Beschluss des Landesgerichts Klagenfurt vom 25. Jänner 2018, GZ 25 Cg 13/17a-29, abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentlichen Revisionsreklame werden gemäß § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Ob das erforderliche rechtliche Interesse am Streitbeitritt besteht, kann nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beantwortet werden (etwa RIS-Justiz RS0035724 [T8]). Eine vom Obersten Gerichtshof aufzugreifende Fehlbeurteilung des Rekursgerichts zeigen die im Wesentlichen gleichlautenden Revisionsreklame nicht auf. Da die Nebenintervenienten ihr Interesse am Beitritt auf Seiten der Erst-, Zweit-, Fünft- und Sechstkläger (nachfolgend kurz „Kläger“) damit begründeten, dass sie von diesen im Fall eines Prozessverlusts in Anspruch genommen würden, wenn hervorkäme, dass – wie die Drittbeklagte behauptet – die psychischen Beeinträchtigungen der Kläger auch (nicht wie in den Revisionsreklamen mitunter behauptet wird „alleine“) durch die Nebenintervenienten verursacht wurden, muss nur auf dieses Beitragsinteresse eingegangen werden (RIS-Justiz RS0035678; 1 Ob 109/16k = SZ 2016/78).

Eine – von den Klägern gar nicht angekündigte – Inanspruchnahme durch diese hängt rechtlich (etwa im Sinne eines

Regresses) nicht vom Ausgang dieses Verfahrens ab, sondern könnte dadurch nur insoweit beeinflusst werden, als die Kläger bei einem Prozessverlust versuchen könnten, ihre behaupteten Schäden von den Nebenintervenienten ersetzt zu bekommen. Deren Interesse, eine solche Inanspruchnahme durch ein Obsiegen der Kläger zu vermeiden, ist ein bloß wirtschaftliches, was sich darin zeigt, dass die Kläger die Nebenintervenienten als (von diesen behauptete) Solidarschuldner auch unabhängig vom vorliegenden Verfahren belangen könnten. Dieses wirtschaftliche Interesse am Obsiegen der Kläger reicht auch nach dem im Revisionsrekurs ins Treffen geführten, wenig strengen Beurteilungsmaßstab (RIS-Justiz RS0035638) für einen Streitbeitritt nicht aus.

Soweit die Revisionsrekurswerber argumentieren, dass sich – ausgehend von den Behauptungen der Drittbeklagten – aus einem Unterliegen der Kläger ihre Haftung ergebe, übersehen sie, dass sie ihr Beitrittsinteresse selbst nur aus einer Mithaftung als („unechte“) Solidarschuldner abgeleitet haben. Ob neben den Beklagten weitere Personen (nämlich die Nebenintervenienten) haften, ist – auch bei Berücksichtigung des Vorbringens der Drittbeklagten – aber nicht Prozessgegenstand; vielmehr ist hier nur die behauptete Haftung der Beklagten zu klären. Entgegen der Argumentation der Revisionsrekurswerber würde sich aus der von der Drittbeklagten behaupteten „ausschließlichen“ (also entgegen dem Beitrittsvorbringen nicht solidarischen) Haftung der Nebenintervenienten auch gar kein Regressanspruch der Beklagten ergeben, weil letztere dann gar nicht haften würden. Das in den Revisionsrekursen angesprochene Interesse an einer bestimmten

Beweislage reicht für einen Streitbeitritt nicht aus (RIS-JustizRS0035565). Auf das Argument, die Nebenintervenienten könnten wählen, auf welcher Seite sie dem Streit beitreten, muss mangels eines aus dem Beitrittsvorbringen ableitbaren rechtlichen Interesses nicht eingegangen werden.

Zusammengefasst zeigen die Revisionsrekurse keine erhebliche Rechtsfrage auf. Einer weiteren Begründung bedarf es nicht (§§ 510 Abs 3 iVm 528a ZPO).

Textnummer

E122730

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:0010OB00106.18X.0829.000

Im RIS seit

03.10.2018

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at